



Stand 1. Juli 2016

Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen

Erläuterungen – konsolidierte Fassung

Einleitung

Am 1. November 2007 ist die total revidierte UVEK-Verordnung über Radio und Fernsehen (SR 784.401.11) in Kraft getreten. In der Zwischenzeit wurde sie mehrmals geändert.

- Die jeweils aktuelle Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen ist abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/673/de>
- Die Teilrevision auf den 1. Oktober 2009 ist abrufbar unter: [AS 2009 4737](#)
- Die Teilrevision auf den 1. Mai 2010 ist abrufbar unter: [AS 2010 1505](#)
- Die Teilrevision auf den 1. Februar 2011 ist abrufbar unter: [AS 2011 297](#)
- Die Teilrevision auf den 1. Dezember 2012 ist abrufbar unter: [AS 2012 6095](#)
- Die Teilrevision auf den 1. Juni 2013 ist abrufbar unter: [2013 1347](#)
- Die Teilrevision auf den 1. Juli 2016 ist abrufbar unter: [AS 2016 2169](#)

Im Folgenden werden die Erläuterungen zur Totalrevision vom 5. Oktober 2007 und den Änderungen vom 16. September 2009, vom 12. April 2010, vom 7. Januar 2011, vom 7. November 2012, vom 13. Mai 2013 und vom 10. Juni 2016 in einem Dokument zusammengefasst. Ausgangspunkt sind die Erläuterungen vom 5. Oktober 2007. Die Ergänzungen bzw. Änderungen werden jeweils chronologisch angefügt und entsprechend gekennzeichnet, ausgenommen der 3. Abschnitt des 3. Kapitels (Artikel 11–14), der nach der Teilrevision des RTVG vom 26. September 2014 ([AS 2016 2131](#)) komplett revidiert wurde.

Die einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Änderung meldepflichtiger Sachverhalte

Art. 1

Über Veränderungen von Eigentumsverhältnissen, Programmstruktur, Verbreitung, u.a. haben meldepflichtige Veranstalter regelmässig im Jahresbericht Auskunft zu geben (nach Art. 27 RTVV). Über Änderungen von bedeutenden Sachverhalten muss der Veranstalter das Bundesamt jedoch speziell informieren (*Abs. 1 des vorliegenden Artikels*). Diese Verpflichtung gilt auch für kleine Veranstalter, die (nach Art. 27 Abs. 1 RTVV) keinen Jahresbericht einreichen müssen.

Neben den Grundinformationen zum Veranstalter muss auch das Verbreitungsgebiet eines Programms als bedeutender Sachverhalt angesehen werden (*Bst. e*), und zwar in verschiedener Hinsicht. Erstens setzt die Erfüllung der Bekanntmachungspflichten nach Art. 8 RTVG voraus, dass das Gebiet der technischen Verbreitung eines Programms den Behörden jederzeit bekannt ist (z.B. für räumlich begrenzte Bekanntmachungen bei lokalen Schadenereignissen). Zweitens auferlegt Art. 7 RTVG den Veranstaltern von nationalen und sprachregionalen Fernsehprogrammen bestimmte inhaltliche Pflichten (betreffend europäischen Werken, Filmproduktionen und behindertengerechter Aufbereitung), so dass der Wechsel des Verbreitungsgebiets von lokal-regional zu sprachregional (oder umgekehrt)

auch mit einer Veränderung der konkreten Veranstalterpflichten einhergeht. Drittens ist auch das Recht zur Ausstrahlung von Alkoholwerbung im Fernsehen vom Verbreitungsgebiet abhängig: Solche Werbung darf gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. c RTVG im Fernsehen nur in lokal-regionalen Programmen ausgestrahlt werden, nicht aber in sprachregionalen oder nationalen Programmen.

Veranstalter, welche auf Grund besonderer programmlicher Leistungen von einer Aufschaltungsverfügung profitieren, müssen zudem relevante Änderungen des Programminhalts melden (Abs. 2).

Anzumerken ist, dass Programmveranstalter ausserdem den Meldepflichten bezüglich aktiver und passiver Beteiligungen unterliegen (nach Art. 24 und 25 RTVV).

Für *konzessionierte* Veranstalter richtet sich die Pflicht zur Meldung von Veränderungen nicht nach dieser Bestimmung, sondern ausschliesslich nach den Vorschriften in der Konzession.

Veranstalter, deren Konzession nach altem RTVG (von 1991) abgelaufen ist bzw. die auf ihre altrechtliche Konzession verzichtet haben, und welche die Programmveranstaltung fortsetzen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 2 RTVV. Das heisst, sie müssen als Erstmeldung die vollständigen Angaben liefern, nicht bloss allfällige Änderungen gegenüber der konzessionierten Tätigkeit mitteilen.

Änderung vom 7. Januar 2011:

1a. Kapitel: Verbreitungspflichten

Bei verschiedenen Naturereignissen der letzten Jahre wurde die Bevölkerung nur unvollständig und verspätet über sie betreffende Naturgefahren informiert. Mit der auf den 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Alarmierungsverordnung (AV; SR 520.12) werden die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für Warnungen vor allen Naturgefahren auf Ebene Bund geklärt. Damit kann die Bevölkerung über sie betreffende Naturereignisse rasch und zuverlässig in Form einer Warnung des Bundes informiert werden und Schäden können so verhindert beziehungsweise eingegrenzt werden.

Die Medien spielen bei der Information der Bevölkerung eine wichtige Rolle: Die Radio- und Fernsehveranstalter mit einer Konzession nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a oder 43 Absatz 1 Buchstabe a des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) (Veranstalter) sind verpflichtet, diese Warnungen des Bundes auszustrahlen. Diese in Artikel 9 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) verankerte Verbreitungspflicht wird im Kapitel 1a geregelt.

Art. 1a Gegenstand

In dem Kapitel werden die Pflichten der gemäss Art. 9 Abs. 1 RTVV zur Verbreitung verpflichteten Radio- und Fernsehveranstalter geregelt.

Art. 1b Begriffe

Warnung: Die Veranstalter müssen diejenigen Warnungen und Meldungen des Bundes verbreiten, welche sich nach dem Entscheid der zuständigen Fachstelle (vgl. Art. 9 Abs. 1 AV und Anhang I) des Bundes an die Bevölkerung richten müssen. Dies ist ausschliesslich bei einer grossen oder sehr grossen Gefahr der Fall (vgl. Stufe 4 und 5 gemäss Artikel 10 Absatz 1 und 3 AV).

Warnungen betreffen Ereignisse wie Sturm, Unwetter, Starkregen, Gewitter, Hochwasser und damit verbundene Rutschungen, Waldbrände sowie Lawinen. Meldungen betreffen Erdbeben (vgl. Anhang I). Als Oberbegriff werden die „Warnungen“ verwendet. Wo in Bezug auf die unterschiedliche Dringlichkeit oder in Bezug auf die Gefahrenart Differenzierungen notwendig sind, wird dies ausdrücklich festgehalten (vgl. Art. 1d Abs. 2 und 3).

Warnungen werden in der Regel *wiederholt* (vgl. Art. 1e Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b). Dabei wird die Warnung aufgrund der Vorgaben im Verbreitungsauftrag mehrmals unverändert ausgestrahlt. Von Erdbebenmeldungen werden keine Wiederholungen ausgestrahlt.

Warnungen können *aktualisiert* werden. Die Aktualisierung bezeichnet eine neue Warnung zu einem Ereignis, zu welchem zuvor bereits eine Warnung ausgesprochen worden ist. Die Aktualisierung ist in der Regel inhaltlich verändert. Für die Aktualisierung wird ein neuer Verbreitungsauftrag erstellt. Mit der Aktualisierung wird die vorangehende Warnung zum gleichen Ereignis aufgehoben.

Entwarnung: Eine Entwarnung wird herausgegeben, wenn die zuständige Fachstelle die entsprechende Gefahr nicht mehr in die Stufe 4 und 5 einordnet. Die Anordnung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Für Gewitterwarnungen und Erdbebenmeldungen werden keine Entwarnungen ausgesprochen.

Verbreitungsauftrag: Der Verbreitungsauftrag wird von den zuständigen Fachstellen des Bundes erstellt (vgl. Anhang I). Er enthält alle erforderlichen Angaben, damit die Veranstalter die Warnungen verbreiten können. Der im Verbreitungsauftrag enthaltene Warnertext muss ausgestrahlt werden. Die übrigen Elemente des Verbreitungsauftrages (vgl. Anhang I 2.1) müssen nicht ausgestrahlt werden.

Im Verbreitungsauftrag finden sich neben Verbreitungsanleitungen verschiedene Dienstleistungen für die Veranstalter. So wird in der Regel eine Warnkarte beigelegt. Auf dieser von der zuständigen Fachstelle erstellten Karte wird das gefährdete Gebiet gekennzeichnet. Die Karte wird als Element der Bild-Text-Tafel (vgl. Art. 1f Abs. 4) für die Ausstrahlung am Fernsehen benutzt. Die Warnkarte ist einfach und schematisch aufgebaut und weitgehend standardisiert. Weiter enthält der Verbreitungsauftrag Kontaktangaben der Fachstelle und der NAZ, damit die Veranstalter Rückfragen stellen können.

Art. 1c Bereitschaft

Die Veranstalter sorgen dafür, dass sie die Verbreitungsaufträge entgegennehmen und verbreiten können. Die Erteilung der Verbreitungsaufträge erfolgt über ein Übermittlungssystem. Dieses wird von der NAZ betreut (vgl. Anhang II). Die Veranstalter erhalten die Zugangsdaten für die Kontaktadministration im Übermittlungssystem. Sie stellen in der Kontaktadministration der NAZ jederzeit aktuelle Angaben zu einer Kontaktperson für administrative Belange zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, der NAZ zusätzlich eine bis maximal 3 Kontaktangaben für den Empfang von „Wake-Up-Calls“ (SMS oder automatisierter Telefonanruf; vgl. Anhang II 1) zu melden.

Art. 1d Entgegennahme des Verbreitungsauftrages

Absatz 1:

Die Veranstalter sind nicht verpflichtet, eine 24-Stunden-Präsenz zu gewährleisten. Entsprechend muss ein Veranstalter in Zeiten, in denen seine Redaktion nicht besetzt ist, Verbreitungsaufträge nicht unmittelbar entgegennehmen. Der Veranstalter muss auf eine entsprechende Nachfrage hin nachweisen können, dass seine Redaktion zu dem Zeitpunkt des Einganges des Verbreitungsauftrages nicht besetzt und eine Entgegennahme des Verbreitungsauftrages deswegen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen ist.

Der Veranstalter ist grundsätzlich zu der Verbreitung nach den regulären Vorschriften verpflichtet, sobald die Redaktion wieder besetzt ist. Hat die zuständige Fachstelle zu diesem Zeitpunkt bereits eine Entwarnung herausgegeben oder war gemäss Verbreitungsauftrag die Warnung so schnell als möglich zu verbreiten und ist die Verbreitung bereits vor mehr als 30 Minuten in Auftrag gegeben worden, besteht keine Verbreitungspflicht.

Absatz 2:

Die Veranstalter verifizieren die Echtheit des empfangenen Verbreitungsauftrages.

Absatz 3:

Die Veranstalter bestätigen dem BABS beziehungsweise dessen Organisationseinheit NAZ zudem unverzüglich den Eingang des Verbreitungsauftrages.

Art. 1e Verbreitungszeitpunkt

Absatz 1:

Die Warnungen sollten möglichst im Umfeld einer Nachrichtensendung ausgestrahlt werden. Damit soll die grösstmögliche Reichweite realisiert werden. Durch die Einschränkung „in der Regel“ wird den Veranstaltern jedoch die notwendige Flexibilität zugestanden.

Absatz 2:

Die zuständige Fachstelle bestimmt in der Regel, dass Warnungen bei „nächster Gelegenheit“ ausgestrahlt werden. Die Veranstalter müssen in diesem Fall nicht laufende Sendungen unterbrechen. Die erstmalige Verbreitung erfolgt innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Verbreitungsauftrages.

Im Verbreitungsauftrag sind zudem in der Regel zwei innerhalb der auf die erste Ausstrahlung folgenden zwei Stunden auszustrahlende Warnungen vorgeschrieben.

Die Behörden erhalten hier die Warnung in der Regel 60 Minuten vor der frühestmöglichen Ausstrahlung durch den Veranstalter.

Absatz 3:

In Fällen von hoher Dringlichkeit rechtfertigt es sich, dass die Veranstalter auf Anweisung der zuständigen Fachstelle die Warnung „so rasch als möglich“ verbreiten müssen. Die Veranstalter müssen unter Umständen laufende Sendungen unterbrechen. Entsprechende Gefahren gehen insbesondere von Gewittern und Erdbeben aus, denkbar sind jedoch auch andere Fälle. Die erstmalige Ausstrahlung erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach Eingang des Verbreitungsauftrages. Ausser im Falle von Erdbeben sind im entsprechenden Verbreitungsauftrag zudem in der Regel zwei innerhalb der auf die erste Ausstrahlung folgenden Stunde zu verbreitende Warnungen vorgeschrieben. Diese Warnungen werden gleichzeitig an die Behörden und die Veranstalter übermittelt (vgl. Anhang II 2.2).

Art. 1f Ausstrahlungsart

Absatz 1:

Radioveranstalter verlesen im Falle einer Warnung, die bei nächster Gelegenheit ausgestrahlt werden muss, die Standardfassung des Warntextes in unveränderter Form. Dabei können sie bei der Verlesung auch Dialekt verwenden. Die Standardfassung umfasst in der Regel nicht mehr als 500 Zeichen und ist ausformuliert.

Absatz 2:

Muss die Warnung so schnell als möglich verbreitet werden, so kann die Standardfassung des Warntextes bearbeitet werden, wenn sich dies im Hinblick auf die Einbettung in eine laufende Sendung rechtfertigt. Der Inhalt des Warntextes darf jedoch nicht verändert werden.

Absatz 4:

Fernsehveranstalter strahlen im Falle einer Warnung, die bei nächster Gelegenheit verbreitet werden muss, den Standardtext in Form einer Bild-Text-Tafel aus. Um Sehbehinderte nicht auszuschliessen, wird der Text zusätzlich verlesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Erfordernis nur für die Kategorie „nächste Gelegenheit“ gilt, die Fernsehveranstalter mithin also bis zu zwei Stunden Vorbereitungszeit haben.

Absatz 5:

Muss die Warnung so schnell als möglich verbreitet werden, so gibt es für die Fernsehveranstalter zwei Möglichkeiten: Zum einen können sie die Kurzfassung als Lauftext ausstrahlen. Die Kurzfassung umfasst in der Regel maximal 250 Zeichen und ist im „Breaking-News-Stil“ formuliert. Zum anderen können die Fernsehveranstalter die Standardfassung des Warntextes verlesen beziehungsweise die Standardfassung redaktionell bearbeitet ausstrahlen, sofern sich dies im Hinblick auf die Einbettung in eine laufende Sendung rechtfertigt.

Absatz 6:

Für die Ausstrahlung von Entwarnungen kommen die Regelungen der Warnungen, die bei nächster Gelegenheit verbreitet werden müssen, zum Zug. Der Text der Entwarnung umfasst in der Regel nicht mehr als 400 Zeichen.

Art. 1g Sprache

Absatz 1:

Die Veranstalter erhalten den Warntext in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Sie strahlen den Warntext in derjenigen Sprache aus, in welcher sie hauptsächlich senden.

Absatz 2:

Die SRG veranstaltet mit RTR ein Programm, welches auf Rätoromanisch sendet. Rätoromanisch ist im Verkehr mit Personen dieser Sprache Amtssprache (Art. 5 Abs. 1 Sprachengesetz), weswegen hier auch die Warnungen des Bundes auf Rätoromanisch zu übersetzen sind. Die SRG besorgt die Übersetzung im Auftrag der Fachstellen. Die Verantwortung für diese Übersetzung bleibt bei den Fachstellen. Damit kann die SRG nicht für allfällige Übersetzungsfehler verantwortlich gemacht werden.

Art. 1h Trennung vom redaktionellen Teil des Programms

Absatz 1:

Wie bereits in Art. 8 Abs. 2 RTVG und der Botschaft zum RTVG festgehalten, trifft die Veranstalter keinerlei juristische Verantwortung für den Inhalt der Warnungen. Die Verantwortung liegt in jedem Fall vollumfänglich bei der jeweils zuständigen Fachstelle bzw. bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Falle eines umstrittenen Inhalts der Mitteilung sind nicht nur Massnahmen im Rahmen der rundfunkrechtlichen Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Sendungen ausgeschlossen. Auch eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt. Entsprechend sind die Warnungen in der Regel auch klar getrennt von den redaktionell verantworteten Inhalten auszustrahlen (vgl. Abs. 3).

Absatz 2:

Die Warnungen des Bundes sollen als solche schweizweit erkennbar sein. Entsprechend ist von allen Veranstaltern ein einheitliches Erkennungssignal zu verwenden.

Absatz 3:

Bei Warnungen, die so schnell als möglich ausgestrahlt werden müssen, entfällt die Pflicht des trennenden Erkennungssignals.

Art. 1i Verbreitungsregionen

Absatz 1:

Bei der Definition der Verbreitungsregionen muss es das Ziel sein, dass so wenige Veranstalter wie möglich zur Verbreitung verpflichtet werden.

Absatz 2:

Die Veranstalter erhalten nur diejenigen Verbreitungsaufträge, welche ihr Versorgungsgebiet betreffen. Damit wird ein schneller Ablauf sichergestellt und den Veranstaltern die Arbeit erleichtert.

Absatz 3:

Anders als die übrigen Veranstalter veranstaltet die SRG mehrere Programme, welche unterschiedliche Gebiete abdecken. Die SRG strahlt deswegen in den ersten und dritten Radioprogrammen und in ihrem rätoromanischen Radioprogramm sowie in den ersten und zweiten Fernsehprogrammen und in dem Informationsprogramm der deutschsprachigen Schweiz sämtliche Warnungen aus.

Art. 1j Vermittlung

Die NAZ ist zuständig für die Qualitätssicherung der Verbreitung (vgl. Anhang II 4). Sollte es trotz des im Anhang II 4 verankerten Systems zu Streitigkeiten zwischen den Veranstaltern und der NAZ und / oder den Veranstaltern und den Fachstellen kommen, vermittelt das BAKOM.

2. Kapitel: Rechnungslegung und Buchführung von konzessionierten Veranstaltern mit Ausnahme der SRG

Artikel 27 Absatz 6 RTVV erlaubt dem Departement, präzisere Vorschriften für die Rechnungslegung und die Gestaltung der Jahresrechnung von konzessionierten Veranstaltern zu erlassen. Die Departementsverordnung regelt in den Artikeln 2 bis 6 die entsprechenden Pflichten konzessionierter Veranstalter privater Programme.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen dieses Kapitels auf die SRG, deren Rechnungslegung und Buchführung spezifischen Anforderungen zu genügen hat. Soweit sich die Bestimmungen auf die Erhebung der Konzessionsabgabe beziehen – so die Bestimmungen in Artikel 3 –, wird das Bundesamt diese in der Praxis jedoch auch auf die SRG anwenden. Denn der Konzessionsabgabepflicht nach Artikel 22 RTVG und Art. 34 RTVV unterstehen die SRG und die übrigen konzessionierten Veranstalter in gleicher Weise.

1. Abschnitt: Vorschriften für konzessionierte Veranstalter

Artikel 2 bis 4 dieser UVEK-Verordnung umfassen Bestimmungen, die auf alle konzessionierten Programmveranstalter – mit Ausnahme der SRG – Anwendung finden (während die Bestimmungen im nächsten Abschnitt nur von konzessionierten Veranstaltern mit einem Gebührenanteil zu beachten sind). Die Bestimmungen dienen einerseits der einheitlichen Darstellung der Jahresrechnung und damit deren effizienten Erfassung und dem Vergleich mit anderen Veranstaltern, andererseits erleichtern sie die Überprüfung der Deklaration der Veranstalter über die erzielten Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring als Erhebungsgrundlage der Konzessionsabgabe.

Art. 2 Anforderungen an die Jahresrechnung

Die Anwendung der Grundsätze der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung im Obligationenrecht (gemäss Artikel 957–967 OR) und die Vorgabe eines verbindlichen Kontenplans gewährleisten eine einheitliche Rechnungslegung und Darstellung der Jahresrechnung aller konzessionierten Veranstalter privater Programme.

Die Veranstalter haben sich für die Darstellung der Jahresrechnung an einen vom BAKOM vorgegebenen Kontenplan zu halten (*Abs. 2 Satz 1*). Das Bundesamt richtet bei seinen Vorgaben nach der Branchenüblichkeit (*Abs. 2 Satz 2*).

Art. 3 Anforderungen an die Verbuchung von Leistungen

Die Bestimmungen in diesem Artikel beziehen sich auf Geschäftsvorgänge, deren Verbuchung sich in der bisherigen Praxis des BAKOM bei der Erhebung der Konzessionsabgabe als problematisch erwiesen hat.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Vereinbarung zwischen dem Verband Schweizer Presse und der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom November 2006, welche die Behandlung von Verrechnungsgeschäften bei den elektronischen Medien (Medienpartnerschaften, Tauschgeschäfte, Füllerwerbung) im Rahmen der Mehrwertsteuer betrifft, für den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Die von der Steuerverwaltung in der Vereinbarung akzeptierte Gewährung von weitgehenden Rabatten (bis zu 90 Prozent) durch Radio- und Fernsehveranstalter an Dritte kann für die hier vorliegende Berechnung des konzessionspflichtigen Bruttoertrags für die Konzessionsabgabe nicht unbesehen übernommen werden, da es sich um zwei verschiedene Systeme von Steuern handelt. Die Mehrwertsteuer ist ein Mehrphasensystem, welches jeden Teilnehmer entlang der Wertschöpfungskette erfasst. Das bedeutet, dass die vom Veranstalter fakturierte Umsatzsteuer seinen ebenfalls mehrwertsteuerpflichtigen Kunden in gleichem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt. Je höher also der vom Veranstalter gewährte Rabatt (und je geringer damit seine Mehrwertsteuer), desto kleiner der Vorsteuerabzug seines Kunden (und je höher somit dessen Mehrwertsteuer). Im Endergebnis wird somit immer der gesamte effektive Wert des Geschäfts besteuert, unabhängig vom Ausmass des gewährten Rabatts. Aus diesem Grund ist die Höhe von Rabatten aus Sicht der Mehrwertsteuer letztlich bedeutungslos.

Anders verhält es sich bei der Konzessionsabgabe. Diese wird allein beim Radio- oder Fernsehveranstalter (auf dem Bruttoertrag aus Werbung und Sponsoring) erhoben, nicht aber bei dessen Kunden. Deshalb können hier Rabatte nicht – wie bei der Vereinbarung zur Mehrwertsteuer – pauschal akzeptiert werden, sondern nur in dem Mass, wie sie tatsächlich gewährt worden sind. Die Akzeptierung von pauschalen, überhöhten Rabatten würde dazu führen, dass der Ertrag der Konzessionsabgabe gesetzeswidrig geschmälert würde und dadurch weniger Mittel für die vorgesehenen Verwendungszwecke der Abgabe (Medienforschung, Archivierung, Technologieförderung) zur Verfügung stünden.

Absatz 1:

Neben den allgemeinen Buchführungsgrundsätzen muss insbesondere im Zusammenhang mit der Deklaration der Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring (z.B. betreffend Rabatte und Rück-

vergütungen) der Grundsatz gelten, dass die Erträge so weit verbucht werden müssen, als sie tatsächlich und zu marktüblichen Bedingungen erzielt worden sind. So sind tatsächlich gewährte und belegte Rabatte auch für die Aufsichtsbehörde massgebend. Fehlt es an einem entsprechenden Beleg, so wird das BAKOM den erzielten Ertrag zu handelsüblichen Bedingungen festlegen (Satz 2). Dabei wird sich das Bundesamt primär auf den publizierten Tarif des Veranstalters stützen.

Absatz 2:

Jedes Tauschgeschäft (also ein Leistungsaustausch ohne Geldfluss, auch „Gegengeschäft“ genannt) muss als ordentlicher, eigenständiger Geschäftsvorgang in der Buchhaltung erscheinen und seinem realen Wert entsprechend bewertet werden. Der reale Wert ist jener Wert, den das Geschäft bei einem Barverkauf an einen unabhängigen Dritten haben würde. Dieser Wert deckt sich nicht notwendigerweise mit dem (tieferen) Wert, den die Behörden im Rahmen der Mehrwertsteuer akzeptieren.

Absatz 3:

Ein konzessionierter Veranstalter muss nachweisen können, welchem Kunden für welchen Auftrag wie viele Werbezeit bzw. welche Sponsoringrechte eingeräumt wurden und welcher Betrag dem Kunden für diesen Auftrag verrechnet worden ist. Ein solcher Nachweis ist die Voraussetzung, um die deklarierten Bruttoeinnahmen ohne unverhältnismässigen Aufwand – für Behörden wie für den Veranstalter – überprüfen zu können. In die Pflicht genommen wird nicht nur der Veranstalter, sondern auch ein von ihm beauftragter Dritter, welcher z.B. am Veranstalter namhaft beteiligt ist (Art. 17 Abs. 2 Bst. a RTVG), für den Veranstalter Werbung akquiriert (Art. 17 Abs. 2 Bst. b RTVG) oder für den Veranstalter den Hauptanteil des Programms produziert (17 Abs. 2 Bst. c RTVG) und deshalb der gesetzlichen Auskunftspflicht unterliegt.

Absatz 4:

Wenn ein konzessionierter Veranstalter Werbezeit und/oder Sponsoringrechte in Kombination mit weiteren Leistungen (wie zum Beispiel die Produktion eines Werbespots) zu einem Pauschalpreis anbietet, muss jener Teil des Ertrags separat verbucht werden, welcher der Konzessionsabgabe unterliegt.

.....
Änderung vom 10. Juni 2016:

Art. 3 Abs. 1 Anforderungen an die Verbuchung von Leistungen

Der Ertrag der privaten Radio- und Fernsehveranstalter mit einer Konzession wird zur Festlegung der Konzessionsabgabe benötigt. Die Ergänzung („inklusive allfälliger Provisionen, die Dritte für die Akquisition von Werbung und Sponsoring erhalten“) entspricht den bereits bestehenden Anforderungen und ist deklaratorischer Natur.

Fehlte es an einem entsprechenden Beleg des tatsächlich erzielten Ertrags, sah die bisherige Regelung vor, dass das BAKOM den erzielten Ertrag zu marktüblichen Bedingungen festlegen sollte. Dabei stellte sich regelmässig die Frage, wie diese handelsüblichen Bedingungen ermittelt werden sollten. Wenn das BAKOM neu nach pflichtgemässen Ermessen schätzen kann, so entsteht mehr Flexibilität bei der Wahl von Bezugs- oder Vergleichsgrössen.

Art. 4 Bericht der Revisionsstelle

Mit seiner Jahresrechnung muss jeder konzessionierte Programmveranstalter auch den Prüfungsbericht der Revisionsstelle einreichen (Art. 27 Abs. 6 RTVV). Der Revisionsbericht ist ein wichtiges Hilfsmittel für eine effiziente Rechnungsprüfung durch das Bundesamt. Um diesen Zweck erfüllen zu können, müssen der Bericht und die Revisionsstelle bestimmte Anforderungen genügen. Das eidgenössische Parlament hat im Dezember 2005 die Revision der Artikel 727 bis 731a des Obligationenrechts (OR) verabschiedet, welche diese Anforderungen an die Revisionsstelle und die Durchführung der Revision umfassend und systematisch regelt.¹ Grossen Wert wird dabei auf die Unabhängigkeit der

¹ Text der revidierten OR-Bestimmungen 727 ff. unter: [BBl 2005 7289](#)

Revisionsstelle gelegt. Je nach wirtschaftlicher Grösse des betreffenden Unternehmens werden unterschiedliche Anforderungen formuliert. Das revidierte OR unterscheidet zwei Kategorien, welche zu einer „ordentlichen“ bzw. zu einer „eingeschränkten“ Rechnungsprüfung verpflichtet sind.

2. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für konzessionierte Veranstalter mit Gebührenanteil

Für die Veranstalter von Programmen mit einem Gebührenanteil gelten höhere Anforderungen an die Rechnungslegung als für die übrigen konzessionierten Veranstalter. Zusätzlich zu beachten haben Gebührensplitting-Veranstalter die Bestimmungen nach Artikel 41 Absatz 2 RTVG, welche eine wirtschaftliche und bestimmungsgemässe Verwendung der Gebührenanteile verlangen und die Gewinnausschüttung verbieten. Ausserdem fordert diese Gesetzesbestimmung eine getrennte Buchführung für die Veranstaltung des gebührenunterstützten Programms und für allfällige andere Tätigkeiten des Veranstalters und von ihm beherrschter anderer Unternehmen. In diesem Zusammenhang von Bedeutung ist auch die Vorgabe eines minimalen Eigenfinanzierungsanteils in der Konzession (nach Art. 40 Abs. 1 RTVG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 RTVV).

Diese gesetzlichen Vorgaben werden im vorliegenden Artikel der UVEK-Verordnung für die Splittingveranstalter (nicht aber für die SRG) in verschiedener Hinsicht konkretisiert. Verhindert werden soll damit in erster Linie, dass ein Veranstalter den Eigenfinanzierungsanteil künstlich aufbläht oder dass eine verdeckte Gewinnausschüttung stattfindet. Das Bundesamt kann Gebührenanteile in dem Umfang zurückfordern, als der nach Artikel 39 Absatz 1 RTVV in der Konzession festgelegte Höchstanteil des Gebührenanteils an den Betriebskosten überschritten wird.

Art. 5 Betriebskosten

Absatz 1:

Vom Bundesamt akzeptiert wird – wie schon bisher – nur die Verbuchung von ausgewiesenem und realistisch bewertetem Aufwand zu marktüblichen Bedingungen, welcher der Erfüllung des Leistungsauftrags dient. Die Anforderung der marktüblichen Bedingungen stösst allerdings dann ins Leere, wenn für bestimmte Leistungen gar kein Markt vorhanden ist. Dies dürfte in den meist zentrumsfernen Versorgungsgebieten von konzessionierten Veranstaltern mit einem Gebührenanteil tendenziell in vielen Bereichen der Fall sein. Deshalb muss die Bewertung von erbrachten Leistungen einem Vergleich mit ähnlichem Leistungsaustausch von Dritten standhalten können. Selbstverständlich ist dieser Drittvergleich unter Berücksichtigung einer angemessenen Bandbreite vorzunehmen.

Absatz 2:

Der einem Veranstalter (auf Grund von Art. 39 Abs. 1 RTVV) vorgegebene minimale Eigenfinanzierungsanteil soll in sein Programm fliessen. Würden Steuern und Konzessionsabgabe des Veranstalters zu den Betriebskosten gerechnet, würden diese Abgaben als Teil der Eigenfinanzierung verbucht, ohne dass dieser Aufwand dem Programm zu Gute käme. Deshalb dürfen Steuern und die Konzessionsabgabe nicht als Betriebskosten verbucht werden.

Absatz 3:

Da es einem konzessionierten Veranstalter mit einem Gebührenanteil nicht untersagt ist, wesentliche Teile der Veranstaltertätigkeit – die Akquisition von Werbung und Sponsoring oder die Programmproduktion – in Drittfirmen auszulagern, müssen die Anforderungen an die Anrechnung von Betriebskosten auch für diese Drittunternehmen gelten. Da diese Unternehmen nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b und c RTVG einer gesetzlichen Auskunftspflicht unterliegen, kann das Bundesamt nötigenfalls direkt bei ihnen überprüfen, ob der als Betriebskosten geltend gemachte Aufwand gerechtfertigt ist.

Absatz 4:

Diese Bestimmung auferlegt dem Veranstalter eine besondere Pflicht für den Fall eines Leistungsaustausches zwischen ihm und einem anderen Unternehmen, das mit ihm (im Sinne von Art. 17 Abs. 2 Bst. a bis c RTVG) eigentümlich, durch die Akquisition von Werbung und Sponsoring oder durch die Produktion des Hauptteils seines Programms verbunden ist. Um Transparenz herzustellen, muss

dieser Austausch auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung geschehen. Die Vermittlung von Werbe- oder Sponsoringaufträgen durch Dritte in beschränktem Umfang soll indessen ausgenommen werden, weshalb die Vereinbarungspflicht erst ab einem Leistungsaustausch von 10 000 Franken jährlich gilt.

Art. 6 Buchführung

Das Gesetz verpflichtet Splittingveranstalter zur buchhalterischen Trennung der Veranstaltung des gebührenunterstützten Programms von anderen Tätigkeiten (Art. 41 Abs. 2 RTVG). Artikel 6 der Departementsverordnung präzisiert die Anforderung der getrennten Rechnungsführung für Konzessionäre (Abs. 1) und deren Tochtergesellschaften, die eine programmrelevante Tätigkeit ausüben (Abs. 2). Die wirtschaftliche Beherrschung eines anderen Unternehmens, und damit dessen Unterstellung unter diese Bestimmung, kann übrigens nicht nur durch eine direkte eigentumsmäßige Beteiligung des Konzessionärs entstehen, sondern z.B. auch durch die Eingliederung des Konzessionärs und des Drittunternehmens in dieselbe Holding.

.....
Änderung vom 10. Juni 2016:

Art. 6 Buchführung

In Anbetracht der Erhöhung der Abgabenanteile zu Gunsten der privaten Radio- und Fernsehveranstalter auf bis zu 6 Prozent des Gesamtertrags sind höhere Anforderungen an den Revisionsbericht zu stellen. Diese Vorgabe gilt ab dem Geschäftsjahr 2017 (siehe Übergangsbestimmung). Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 728a OR, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Aus Gründen der Transparenz werden die wichtigsten Vorgaben des RTVG an die konzessionierten Veranstalter mit Abgabenanteil für ihre konzessionierte Tätigkeit erwähnt. Damit sollte gewährleistet sein, dass die Revisionsberichte diese Punkte abdecken.

Während die eingeschränkte Revision (Review) lediglich bestätigt, dass keine Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht, muss die ordentliche Revision prüfen, ob die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen. Damit bringt der Revisor bei einer ordentlichen Revision die angemessene Urteilssicherheit in einer positiv formulierten Zusicherung zum Ausdruck.

Die Kosten für eine ordentliche Revision sind höher als diejenigen für eine eingeschränkte Revision (Review). In Anbetracht der im Verhältnis zum Umsatz sehr hohen Subventionen sind die Zusatzkosten jedoch verhältnismässig.

Um eine Umgehung zu verhindern, gelten die Anforderungen der getrennten Rechnungsführung und ordentlichen Revision für Konzessionäre auch für deren Tochtergesellschaften, die eine programmrelevante Tätigkeit ausüben (Absatz 3). Die wirtschaftliche Beherrschung eines anderen Unternehmens, und damit dessen Unterstellung unter diese Bestimmung, kann übrigens nicht nur durch eine direkte eigentumsmäßige Beteiligung des Konzessionärs entstehen, sondern z.B. auch durch die Eingliederung des Konzessionärs und des Drittunternehmens in dieselbe Holding.

3. Kapitel: Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und gekoppelten Diensten

1. Abschnitt: Verbreitungsbedingungen

Art. 7 Ausreichende Qualität

Diese Bestimmung präzisiert Artikel 45 RTVV, der von den Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) eine ausreichende Qualität bei der Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und von verbreitungspflichtigen gekoppelten Diensten verlangt.

Absatz 1:

Ein Merkmal von Qualität besteht darin, dass Programme und Dienste ohne Zeitverzug verbreitet werden (Art. 45 Abs. 1 RTVV). Eine zeitliche Verzögerung ist nach der Formulierung in Absatz 1 nur soweit zulässig, als sie technisch unvermeidbar ist. Unvermeidbar ist eine gewisse Verzögerung vor allem bei der Codierung digitaler Signale. Verzichtet wird auf die Vorgabe einer maximalen Verzögerungszeit (in Sekunden). Ein einheitlicher Grenzwert könnte der Verschiedenheit der Übertragungstechnologien und Aufbereitungssysteme nicht gerecht werden. Beispielsweise ist die Verzögerungszeit abhängig vom Grad der Komprimierung bzw. von der Bild- und Tonqualität des Bild- oder Tonsignals.

Absatz 2:

Ein weiterer Qualitätsaspekt ist die unveränderte und vollständige Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und Diensten (Art. 45 Abs. 1 RTVV). Vollständig bedeutet, dass der Inhalt und die formale Gestaltung der Sendungen wie auch deren zeitliche Ansetzung im Verbreitungsprozess bestehen bleiben müssen (vgl. Definition in Art. 2 Bst. a RTVG, wo die zeitliche Ansetzung der Sendungen als grundlegendes Merkmal eines Programms angesehen wird). Unverändert bedeutet darüber hinaus, dass die FDA dem verbreiteten Programm in Bild und Ton keine Elemente hinzufügen darf. Ausdrücklich davon ausgenommen sind betriebsnotwendige Hinweise, beispielsweise auf eine Änderung bei der Kanalbelegung eines Programms oder auf mögliche Störungen durch Arbeiten im Verbreitungsnetz. Zulässig sein muss ausserdem die Verbreitung von dringlichen polizeilichen Bekanntmachungen und behördlichen Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen, zu deren Verbreitung gemäss Artikel 8 Absatz 3 RTVG neben den Programmveranstaltern auch Fernmeldedienstanbieterinnen verpflichtet werden können.

Absatz 3:

Der Begriff der Qualität ist relativ und hängt stark vom subjektiven Empfinden des Benutzers ab. Bei mobilen Empfangsgeräten beurteilt der Benutzer die Qualität eines Bildes oder eines Tones beispielsweise viel toleranter als bei fest installierten Geräten. Die Qualität eines empfangenen Programms muss also grundsätzlich aus Benutzersicht beurteilt werden. Die Empfehlungen der International Telecommunication Union (ITU) berücksichtigen dieses subjektive Empfinden des Durchschnitts-Benutzers. Beim angewendeten Messverfahren wird ein so genannter MOS- (Mean Opinion Score) Wert ermittelt, der eine Aussage über die Qualität des Programmempfanges (Bild und Ton) liefert. Die Skala reicht theoretisch von 1 (sehr störend) bis 5 (ohne Störungen) wobei Werte zwischen 3 (leicht störend) und 4 (merkbar, aber nicht störend) realistisch sind. Das MOS-Verfahren ist im Detail festgelegt und wird in mehreren europäischen Ländern angewandt. Der in der Verordnung festgelegte Wert von 4 entspricht einer guten Qualität mit merkbar, aber den Empfang nicht behindernden Störungen. Er ist etwas höher als der MOS-Wert 3,6, der in der Schweiz im Fernmeldebereich seit einigen Jahren angewandt wird und als Zielwert für die Qualität der Sprachübertragung bei der Grundversorgung durch die Swisscom dient.

Bewusst verzichtet wird auf die Anwendung von Grenzwerten für einzelne technische Parameter (wie z.B. Mindestbitraten pro Sekunde, maximale Bitfehlerraten, Klirrfaktor, oder Bild-Ton-Versatz) sowie auf eine differenzierte Regelung je nach Übertragungsart. Solche spezifischen oder sektoriellen Regelungen bergen das Risiko, einzelne Übertragungsarten bezüglich der Qualitätsanforderungen besser oder schlechter zu stellen, was letztlich zu einer unerwünschten Wettbewerbsverzerrung führen könnte². Die hier als Massstab angeführte MOS-Methode nach ITU ist technologieneutral, da sie beim Ergebnis ansetzt und nicht im Prozess der Verbreitung. Unerwünschte Einschränkungen zukünftiger Entwicklungen durch technologiespezifische Vorschriften werden dadurch verhindert.

Absatz 4:

Grundsätzlich ist es Sache der Fernmeldedienstanbieterin zu belegen, dass sie zugangsberechtigte Programme und Dienste mindestens nach den Qualitätsanforderungen von Absatz 3 verbreitet. Die Durchführung einer Messung nach der MOS-Methode ist aufwändig und zeitraubend. Die Anwendung dieser Methode ist darum nicht in allen Fällen angemessen, in denen das Bundesamt vermutet, dass

² Die Qualitätsanforderungen in den Weisungen für die UKW-Sendernetzplanung des Bundesrates vom 27.10.2004 sind Planungsvorgaben für die *Behörden*; sie richten sich daher nicht direkt an die Fernmeldedienstanbieterinnen und stehen somit nicht in Konflikt zu den Qualitätsanforderungen in dieser Verordnung.

eine FDA die Bild- oder Tonqualität nicht genügend gewährleistet. In solchen Fällen kann das Bundesamt der FDA deshalb eine andere, gleichwertige Beurteilungs- oder Messmethode zugestehen, welche den Qualitätsbeweis ebenfalls erbringt.

Absatz 5:

Am Prozess der Verbreitung eines Radio- oder Fernsehprogramms können mehrere Fernmeldediensteanbieterinnen beteiligt sein. Jede FDA ist für die Einhaltung der Qualitätsvorschriften nur so weit verantwortlich, als sie die Kontrolle über das Netz ausübt, über welche ein Programmsignal verbreitet wird, bzw. soweit sie Einfluss auf die Signalqualität ausüben kann. So ist eine FDA zum Beispiel auch für die Qualität des von ihr bei einer anderen FDA gekauften Programmsignals verantwortlich. Nicht der FDA angelastet werden kann eine mangelnde Qualität hingegen dann, wenn das vom Programmveranstalter selbst gelieferte Signal technisch mangelhaft ist oder eine von Dritten erstellte, ungenügende Hausinstallation beim Konsumenten zu einer schlechten Qualität führt.

.....
Änderung vom 7. November 2012:

Art. 7 Abs. 3 Qualität des Signals

Die Empfehlung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) betreffend Bildqualität wurde aktualisiert und die Referenz in der UVEK-Verordnung wird entsprechend angepasst: ITU-R-BT.500-12 wird ersetzt durch ITU-R-BT.500-13.

Art. 8 Gekoppelte Dienste

Nach Artikel 46 Absatz 3 RTVV kann das Departement Vorschriften erlassen über verbreitungspflichtige, mit zugangsberechtigten Programmen gekoppelte Dienste.

Absatz 1:

Von einer Fernmeldediensteanbieterin gewährleistet werden muss die volle Funktionalität eines verbreitungspflichtigen gekoppelten Dienstes. Das bedeutet, dass es den Konsumenten möglich sein muss, alle Funktionen eines solchen Dienstes nutzen zu können. Benutzt beispielsweise ein Fernsehschauer einen analogen Empfänger an einer analogen Schnittstelle der Set-Top-Box, muss er den Zweikanalton empfangen können.

Gekoppelte Dienste werden gleich wie auch Fernmeldedienste über physische Schnittstellen erbracht. Die Funktionalität der Dienste ist allerdings nur gewährleistet, wenn auch die Kommunikationsprotokolle auf der logischen Ebene funktionieren. Die Kommunikationsprotokolle der Fernmeldediensteanbieterin werden entweder im Endgerät (z.B. im Fernsehgerät) oder im Netzabschlussgerät (z.B. Set-Top-Box) abgeschlossen. Die Funktionalität der gekoppelten Dienste muss also bis zu jener Schnittstelle gewährleistet sein, an welchem die Endgeräte den Zugang zum Dienst erhalten bzw. eingesteckt werden. Diese Schnittstelle heisst Dienstzugriffspunkt. Bei der Leitungsverbreitung befindet sich der Dienstzugriffspunkt in der Regel nach der Hausinstallation in der Wohnung des Teilnehmers und nach dem Netzabschlussgerät.

Es ist denkbar, dass das Departement bestimmte internationale Empfehlungen oder Standards betreffend gekoppelte Dienste für verbindlich erklärt. Gegenwärtig wird dies nicht als notwendig erachtet. Nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass das Departement zu einem späteren Zeitpunkt eine Empfehlung oder einen Standard durch eine Ergänzung dieser Verordnung als anwendbar erklären wird. Die Einhaltung eines bestimmten Standards wird indessen nur dann verlangt werden, wenn dieser international anerkannt und weit verbreitet ist.

Absatz 2:

Buchstabe a: Geräte, die zum mobilen Empfang von Fernsehprogrammen bestimmt sind, weisen einen im Vergleich zum herkömmlichen Fernseh-Empfangsgerät oder zum Computer kleinen Bildschirm auf. Diese Besonderheit des mobilen TV-Empfangs verunmöglicht eine angemessene Nutzung von gekoppelten Diensten (wie z.B. Teletext oder Untertitelung), die für normal grosse Bildschirme konzipiert sind. Daher ist es sinnvoll, die entsprechenden Verbreitungsarten (z.B. DVB-H, UMTS) von der Pflicht zur Verbreitung von gekoppelten Diensten auszunehmen.

Buchstabe b: Die zweite Ausnahme betrifft die *analoge* Leitungsverbreitung von ursprünglich digital (z.B. über T-DAB) verbreiteten konzessionierten Radioprogrammen. Die Pflicht zur Verbreitung der mit einem T-DAB-Radioprogramm gekoppelten Dienste auch im analogen Modus würde die Leitungsverbreitung solcher Programme faktisch verunmöglichen. Im Interesse der Konsumenten und der betreffenden Programmveranstalter wird deshalb für diesen Fall eine Ausnahme gemacht. Werden konzessionierte T-DAB-Radioprogramme *digital* über Leitungen verbreitet, bleibt die Pflicht zur Verbreitung der gekoppelten Dienste für den Netzbetreiber jedoch bestehen.

Absatz 3:

Auch bezüglich der Pflicht zur Verbreitung von gekoppelten Diensten gilt der Grundsatz, dass eine Fernmeldediensteanbieterin nur so weit verantwortlich ist, als sie Kontrolle über das Netz hat bzw. als sie Einfluss auf die Verbreitung der gekoppelten Dienste ausüben kann. Da die Fernmeldediensteanbieterin gewöhnlich keinen Einfluss auf die Hausinstallation besitzt, gilt ihre Verpflichtung nach diesem Absatz nur, soweit die Hausinstallation die Funktionalität der gekoppelten Dienste erlaubt. (s. auch Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 5)

Änderung vom 12. April 2010:

Art. 8 Abs. 2^{bis} Verbreitung von gekoppelten Diensten

In Gesprächen mit Betroffenen hat sich gezeigt, dass die Verbreitung gekoppelter Dienste, z.B. der Teletext, aus technischen Gründen nicht immer möglich ist. Grundsätzlich müssen gekoppelte Dienste eines zugangsberechtigten Programmes ebenfalls verbreitet werden (Art. 46 RTVV). In der Praxis lässt sich dies z.B. im Internet aus technischen Gründen teilweise noch nicht oder nicht ohne weiteres realisieren (z.B. synchrone Untertitelung des Programms für Hörbehinderte über den Teletext). In anderen Fällen wäre die Verbreitung von gekoppelten Diensten zwar aus technischer Sicht möglich, diese können aber wegen fehlender geeigneter Endgeräte Hard- oder Software nicht genutzt werden (z.B. Steuersignal für die analoge oder digitale Aufnahmemöglichkeit, wenn es keine Aufnahmemöglichkeit gibt). Eine Verpflichtung der Fernmeldediensteanbieterinnen, solche Dienste zu verbreiten, wäre in solchen Fällen unverhältnismässig.

Aufgrund von Art. 46 Abs. 3 RTVV ist das Departement befugt, bestimmte Technologien von der Verbreitungspflicht auszunehmen. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann das BAKOM auf Gesuch hin Fernmeldediensteanbieterinnen von der Verbreitung gekoppelter Dienste befreien, wenn dies aus technischen Gründen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. Das Bundesamt prüft jährlich, ob der Grund für die Befreiung noch besteht.

Änderung vom 13. Mai 2013:

Art. 8a Verbreitungspflicht

Mit der Anpassung der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen wird die Pflicht zur analogen Verbreitung der Fernsehprogramme nach Art. 59 RTVG (Programme der SRG, konzessionierte Regional-TV-Programme und ausländische Programme) sowie Art. 60 RTVG (Programme mit Aufschaltverfügung) schrittweise aufgehoben.

In Art. 8a Abs. 1 der Verordnung wird festgehalten, dass die Must-Carry-Pflicht grundsätzlich von allen Fernmeldediensteanbieterinnen erfüllt werden muss, die Radio- und TV-Programme digital anbieten. Dabei gilt die Must-Carry-Pflicht für alle digitalen Verbreitungstechnologien, die für die Übertragung von Rundfunkprogrammen über Leitungen verwendet werden. Also z.B. für DVB-C über Kabelnetze, für DVB-IPTV über Telefon- oder Glasfasernetze oder für Web-TV über das offene Internet. Da die Verbreitung von Internet-Diensten in einem ersten Schritt grundsätzlich über Leitungen erfolgt und breitbandige mobile Netze den gleichen Zweck wie leitungsgebundene Netze erfüllen, ist es unerheblich, ob die Webdienste den Konsumenten drahtlos oder über Leitungen erreichen. Entsprechend müssen auch Anbieter von Web-TV-Diensten die Must-Carry-Verpflichtungen einhalten (dies entspricht der heute gültigen Praxis).

Art. 8a Abs. 2 der Verordnung legt fest, dass im Rahmen der analogen Fernsehverbreitung keine Must-Carry-Pflicht besteht. Der schrittweise Abbau dieser Verpflichtungen ist in den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Mai 2013 geregelt. Dem ersten Absatz ist zu entnehmen, dass bis 31. Dezember 2014 lediglich die Fernsehprogramme der SRG und die konzessionierten regionalen Programme (Art. 59 Abs. 1 RTVG) sowie die Programme mit einer Aufschaltverfügung (Art. 60 Abs. 1 RTVG) analog verbreitet werden müssen. Daraus geht implizit hervor, dass mit Inkraftsetzung der geänderten Verordnung am 1. Juni 2013 die analoge Verbreitungspflicht für die ausländischen Programme (Art. 59 Abs. 2 RTVG) aufgehoben wird. Eine Ausnahme ist in Absatz 2 für Programme vorgesehen, die gestützt auf Art. 60 Abs. 1 RTVG eine längere analoge Verbreitung zugesprochen erhalten: konkret gilt diese Ausnahme für das schweizerische Jugendprogramm Joiz, das aufgrund eines Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts bis März 2015 analog verbreitet werden muss.

Die Übergangsfrist fällt weg, sobald ein Kabelnetzbetreiber seinen Kunden ein gleichwertiges digitales Angebot ohne Mehrkosten anbietet (Absatz 3). Konkret bedeutet dies ein inhaltlich mindestens gleich grosses digitales Grundpaket ohne zusätzliche Abbonnementskosten sowie die kostenlose Abgabe eines Konverters, der die Umwandlung von digitalen Signalen auf TV-Geräten ermöglicht, die nicht für den Empfang dieser Signale eingerichtet sind (z.B. Röhrenfernsehgeräte). Die Aufhebung der analogen Verbreitungspflichten ab 1. Juni 2014 bzw. bei Abgabe eines Konverters gilt für alle Must-Carry-Programme (mit Ausnahme von Joiz).

Art. 9 Kanalbelegung bei leitungsgebundener analoger Verbreitung

Diese Ausführungsbestimmung zu Art. 55 RTVV bzw. Art. 62 RTVG ersetzt die bisherige Regelung in Artikel 25 Absatz 4 RTVV 1997. Auf den ersten Programmplätzen zu verbreiten sind die jeweiligen Programme der SRG für die betroffene Sprachregion (z.B. in der Westschweiz die Fernsehprogramme TSR 1 / TSR 2 und die Radioprogramme RSR 1 / RSR 2 / RSR 3) sowie von konzessionierten Privaten, die einen auf das Bedienungsgebiet der Leitungsnetzbetreiberin ausgerichteten Leistungsauftrag erfüllen müssen (z.B. ein Regionalfernsehprogramm im Raum Innerschweiz oder ein Lokalradio in der Agglomeration Genf). Keine Vorzugsbehandlung geniessen die vom Bundesrat bestimmten Programme ausländischer Veranstalter (Art. 59 Abs. 2 RTVG und Art. 52 RTVV). Verzichtet wird auch auf eine Vorschrift für die SRG-Programme aus anderen Sprachregionen (z.B. für TSR oder TSI in der deutschsprachigen Schweiz).

Die Bedeutung dieser auf die herkömmliche analoge Verbreitung zugeschnittenen Bestimmung wird mit der zunehmenden Digitalisierung der Programmverbreitung über Leitungen allerdings schwinden. Bei der digitalen Verbreitung von Programmen sichert Artikel 63 Absatz 2 RTVG die angemessene Berücksichtigung der Programme mit Leistungsauftrag in elektronischen Programmführern.

.....
Änderung vom 10. Juni 2016:

Aufhebung des Art. 9

Artikel 55 RTVV wurde aufgehoben, mit Wirkung seit 1.1.2015. Als Konsequenz wird auch Artikel 9 aufgehoben.

2. Abschnitt: Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen

Art. 10

Das Departement bestimmt nach Artikel 49 Absatz 2 RTVV, ab welchem Aufwand pro versorgte Person ein konzessionierter Veranstalter mit Gebührenanteil Anspruch auf einen Beitrag an seine Verbreitungskosten hat und welche Leistungen als Aufwand angerechnet werden.

Der Grenzwert von 75 Rappen je versorgter Person ab 15 Jahren (*Abs. 1*) führt auf Grund der bisherigen Erfahrungszahlen dazu, dass jene Veranstalter von UKW-verbreiteten Radioprogrammen in den

Genuss eines Beitrags kommen, deren Publikum sich überwiegend in einer Bergregion befindet. Damit verwirklicht die Regelung die Absicht des Gesetzgebers (vgl. Art. 57 Abs. 1 RTVG).

In *Absatz 2* wird präzisiert, welche Betriebskosten eines Veranstalters für die Berechnung des Durchschnittswertes angerechnet werden können. Erfasst sind alle Kosten, die sich durch den Transport des Sendesignals vom Studio-Ausgang bis zur Abstrahlung ab dem UKW-Sender für den Veranstalter ergeben.

Änderung vom 16. September 2009:

Art. 10 Abs. 1

Mit der Neukonzessionierung gingen drei Änderungen einher, welche einen Einfluss auf die Berechnung haben. Nach altem Recht erfolgte die Berechnung der Beitragshöhe nach Massgabe der vom Forschungsinstitut Publicadata erhobenen Anzahl der versorgten Personen ab 15 Jahren. Die Bestimmung der Beitragshöhe knüpft bei der Neukonzessionierung allerdings an die Gesamtzahl der versorgten Personen (ohne Altersgrenzen) an, weil so die Realität besser abgebildet wird. Die Basis der Berechnung bilden die dementsprechenden Zahlen des Bundesamtes für Statistik BfS. Die zweite Änderung betrifft die Versorgungsgebiete der konzessionierten Veranstalter mit Gebührenanteil. Diese erfuhren bei der Definition im Vorfeld der Neukonzessionierung teilweise eine Vergrösserung. Beeinflusst wird die Berechnung schliesslich durch den Wegfall der Gebiete von Radio Central und Radio Ri (neu: Radio FM1), die beide heute keinen Gebührenanteil mehr erhalten.

Änderung vom 10. Juni 2016:

3. Abschnitt: Förderung neuer Verbreitungstechnologien und digitaler Fernsehproduktionsverfahren

Art. 11 Zeitraum der Förderung neuer Verbreitungstechnologien

Wegen ihres Charakters einer Anschubfinanzierung ist die Finanzhilfe zeitlich limitiert. Einerseits begrenzt Art. 50 Abs. 3 RTVV die Finanzierungsdauer für einen einzelnen Veranstalter auf zehn Jahre (individueller Unterstützungszeitraum). Unabhängig vom Markteintritt eines Veranstalters muss andererseits die Finanzunterstützung generell enden, wenn die Verbreitung und Nutzung von geeigneten Empfangsgeräten beim Publikum einen Stand erreicht hat, der den Programmveranstaltern die Marktfinanzierung des Programms erlaubt. Die in *Absatz 1* gewählten Kriterien der Verbreitung und effektiven Nutzung von zum Empfang geeigneten Geräten sind bereits in Art. 50 Abs. 2 RTVV angelegt. Für die Beurteilung dieser Kriterien stehen geeignete Daten zur Verfügung, die im Rahmen kontinuierlicher Repräsentationsbefragungen zum Empfangsgerätebesitz und zur Nutzung der verschiedenen Radio-Verbreitungstechnologien erhoben werden (*Absatz 2*).

Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für den Aufbau neuer Verbreitungstechnologien (Art. 12)

Art. 84 RTVV bestimmt, dass UKW-Veranstalter mit Abgabenanteil spezifisch und ausserordentlich zu unterstützen sind. Neben den Verbreitungskosten werden nach Art. 84 Abs. 1 RTVV auch die Investitionen der Radioveranstalter mit Abgabenanteil für die Aufbereitung von T-DAB-Sendesignalen finanziert, ebenfalls im Umfang von bis zu 80 Prozent. Die Aufbereitungstechnologien müssen international anerkannten Standards genügen. Beispiele sind insbesondere Datendienste, die dem Hörer die Wahl des geeigneten Verbreitungswegs möglichst einfach machen (Service-Following-Mechanismus), ein Electronic Program Guide (EPG), die Visualisierung der Radioprogramme sowie Verkehrszusatzdienste (Traffic Announcement und TPEG [Transport Protocol Experts Group, gleichnamige Standardfamilie zur Übermittlung von Verkehrsinformationen bei digitalem Radio, gegenwärtig TPEG2]).

Art. 13 Förderungswürdige Fernsehproduktionsverfahren

Die Veranstalter der konzessionierten Regionalfernsehprogramme werden bei Investitionen in digitale Produktionsverfahren unterstützt, sofern diese der Erfüllung des Leistungsauftrages dienen. Förderungswürdig sind insbesondere Investitionen zur Verbesserung der Ton- oder Bildqualität der Programminhalte (z.B. HD bzw. noch bessere Auflösung), zur Förderung der Mehrsprachigkeit in den nationalen Sprachen, zur Bereitstellung von Inhalten zur nationalen Zweitverwertung durch andere Veranstalter und zur Anreicherung der Programminhalte mittels gekoppelten Diensten (z.B. HbbTV). Bei der Förderung soll sichergestellt werden, dass nur solche Technologien gefördert werden, die bereits ein angemessenes technisches Verbreitungs- und Nutzungspotential auf der Empfängerseite aufweisen.

Art. 14

Aufgehoben

4. Kapitel: Veröffentlichung von Ergebnissen der Nutzungsforschung

Die Artikel 15 und 16 dieser Verordnung präzisieren den Umfang der Daten, welche die Stiftung für Nutzungsforschung nach Artikel 74 Absatz 2 RTVV jährlich veröffentlichen muss. Als Richtschnur dienen dabei die bisherigen Datenveröffentlichungen durch den Forschungsdienst der SRG. Das Businessmodell der Mediapulse AG für Medienforschung (Tochtergesellschaft der Stiftung für Nutzungsforschung, de facto Nachfolgeorganisation des SRG-Forschungsdienstes) soll durch die Publikationspflicht nicht angetastet werden.

Art. 15 Daten zur Empfangssituation

Im vorliegenden Artikel werden die Anforderungen an die Daten zur Empfangssituation konkretisiert. Die Publikation soll Aufschluss darüber geben, über welchen technischen Weg (drahtlos-terrestrisch, Satellit, Leitung) und in welcher – analogen oder digitalen – Übertragungstechnologie die Radio- und Fernsehprogramme vom Publikum empfangen werden. Erfasst und ausgewiesen werden soll dabei auch der Programmempfang über sogenannte multifunktionale Geräte nach Artikel 68 Absatz 1 RTVG (wie z.B. Computer). Sofern die fraglichen Angaben aufgrund der bisherigen Befragungsmethoden nicht verfügbar sind, wird eine Weiterentwicklung des Messinstrumentariums notwendig sein. Ergebnisse aus einer solchen Weiterentwicklung werden allerdings nur mittelfristig zur Verfügung stehen, da die daraus gewonnenen Daten erst publiziert werden sollen, wenn sie hinreichend stabil sind.

Art. 16 Daten zur Nutzung von Programmen

Der vorliegende Artikel präzisiert, nach welchen Kriterien und in welchen Masseinheiten die von der Stiftung veröffentlichten Daten zur Nutzung von Programmen durch das Publikum ausgewiesen werden müssen (*Abs. 1 bis 3*). Da die für eine präzise Festlegung notwendige Detaillierung den Rahmen einer Verordnungsbestimmung sprengen würde, werden die im Einzelnen zu publizierenden Werte im *Anhang 1* der Verordnung bestimmt (*Abs. 4*).

Die zeitverschobene Nutzung von Programmen dürfte an Bedeutung gewinnen. Dieser Teil der Nutzung muss daher bei der Publikation der Nutzungsdaten berücksichtigt werden, soweit die Stiftung über die Möglichkeiten zu ihrer Erhebung verfügt (*Abs. 5*).

5. Kapitel: Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Art. 17 Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Die bisher (gemäss Art. 20a Abs. 2 RTVV 1997) vom Departement als Anhang zur Radio- und Fernsehverordnung geführte Liste der besonders bedeutenden Ereignisse wird neu – als *Anhang 2* – in die vorliegende neue UVEK-Verordnung integriert. Gegenüber der früheren Fassung ist die Liste in einem einzigen Punkt verändert worden: Neu werden nicht mehr alle (höchstens 7) Spiele des Play-off-Finals der Schweizer Eishockey-Meisterschaft erwähnt, sondern nur noch die nach dem dritten Spiel noch verbleibenden (höchstens 4) Finalspiele.

Die Pflicht zum Führen der Liste verbleibt weiterhin beim Departement (Art. 73 Abs. 2 RTVG). Die neue RTVV verzichtet auf konkrete Vorgaben zum Führen dieser Liste. Es obliegt dem Bundesamt, die Liste und sämtliche Änderungen den zuständigen Organen des Europarates, konkret dem Ständigen Ausschuss, zu melden (*Abs. 2*).

Die bisherige Bestimmung (in Art. 20a Abs. 3 RTVV 1997), wonach das Bundesamt bei Änderungen der Liste eine Anhörung durchführt, ist nicht mehr nötig, weil das Vernehmlassungsgesetz (vom 18.3.2005; SR 172.061) eine Anhörung ohnehin zwingend vorschreibt.
